

SATZUNG

des

TENNIS- UND HOCKEY- CLUB VON HORN UND HAMM e.V.
Tel.: 040-631 47 67 Fax: 040-630 95 21
Sportplätze und Clubhaus: Saarlandstraße 69, 22303 Hamburg

SATZUNG, Stand 25. Februar 2020

Name und Sitz

§ 1

Der Club ist ein gemeinnütziger Verein und führt den Namen

Tennis- und Hockey- Club von Horn und Hamm e.V.

Sein Sitz ist in Hamburg.
Die Clubfarben sind blau-gelb-blau.
Als Gründungstag gilt der 24. April 1912.

§ 2

Der Club ist in das Vereinsregister unter der Nummer VR 534 eingetragen.

§ 3

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Zweck und Verbandsmitgliedschaft

§ 4

1. Der Zweck des Clubs ist die Förderung des Sports. Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung, Ausübung, und Pflege des Tennis und Hockeysports sowie der Förderung sonstiger sportlicher Übungen und Leistungen. Hierzu bietet der Club Training an und fördert den Leistungssport auf gemeinnütziger Grundlage auch durch Wettkämpfe, Leistungsprüfungen und ähnliche Maßnahmen.

2. Der Club soll Mitglied der für ihn zuständigen Sportverbände sein und erkennt deren Satzungen als verbindlich an. Er ist u. a. dem Hamburger Sport-Bund e.V. angeschlossen.

3. Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Vorstand den Ein- und Austritt zu den Fachverbänden beschließen.

Gemeinnützigkeit

§ 5

1. Der Club verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.
2. Die Organe des Clubs arbeiten ehrenamtlich.
3. Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.
4. Die Mittel des Clubs dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Clubs, es sei denn, sie werden als Trainer beschäftigt.
6. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Clubs fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Organe

§ 6

Organe des Clubs sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. die Jugendversammlung,
3. der Vorstand,
4. der Ältestenrat und
5. die Rechnungsprüfer.

Aufnahme, Rechte und Pflichten der Mitglieder, Beiträge und Ausschluss

§ 7

Mitglied des Clubs kann jede natürliche Person werden.

§ 8

1. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand (über die Geschäftsstelle) zu richten. Minderjährige haben außerdem das Einverständnis der Eltern bzw. der ges. Vertreter beizufügen.
2. Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung.
3. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.

4. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden

§ 9

Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der/die 1. oder 2.Vorsitzende.

§ 10

Der Club führt

- a) ausübende (aktive) Mitglieder,
- b) unterstützende (passive) Mitglieder,
- c) jugendliche Mitglieder bis 18 Jahre und
- d) Ehrenmitglieder.

Zu a) und b):

Die ausübenden und unterstützenden Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten. Sie sind stimmberechtigt und in alle Ämter wählbar. Die Änderung einer ausübenden Mitgliedschaft in eine unterstützende Mitgliedschaft bedarf eines schriftlichen Antrages, der bei der Geschäftsstelle des Clubs spätestens einen Monat vor Ende des Geschäftsjahres einzureichen ist.

Zu c):

Die jugendlichen Mitglieder sind grundsätzlich weder stimmberechtigt noch wählbar. Sie können aber Versammlungen besuchen und an den Erörterungen teilnehmen. Stimmberechtigt sind sie in der Jugendversammlung und wählen die Vorstände für Tennis und Hockey. Als Vorstand Jugend ist jedes Mitglied ab 15 Jahren wählbar. Näheres regelt die Jugendordnung.

Zu d):

Zu Ehrenmitgliedern können durch die ordentliche Versammlung Mitglieder ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Club oder den Sport erworben haben. Die Ehrenmitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen nicht verpflichtet. Sie haben die gleichen Rechte wie die ausübenden und unterstützenden Mitglieder.

§ 11

1. Alle Mitglieder haben das Recht auf Nutzung der Clubanlagen gemäß den durch Haus- und Spielordnung festgelegten Grundsätzen, die vom Vorstand zu erlassen sind, sowie zur Teilnahme an den Veranstaltungen des Clubs.

2. Spielberechtigt sind nur die ausübenden (aktiven) und die jugendlichen Mitglieder sowie die Ehrenmitglieder.

§ 12

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, alle Bestrebungen des Clubs nach Kräften zu fördern, die Satzungen und sonstige Ordnungen einzuhalten sowie den Anordnungen des Vorstandes und seiner Beauftragten Folge zu leisten.

2. Alle neu aufgenommenen Mitglieder haben die von der Mitgliederversammlung festgesetzte Aufnahmegebühr zu zahlen.

3. Die Mitglieder haben jeweils die von der ordentlichen bzw. außerordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge bzw. beschlossenen Umlagen zu entrichten.

4. Beschlossene Änderungen der festgesetzten Beiträge und Umlagen sind den Mitgliedern schriftlich per Post oder per Mail mitzuteilen, wobei eine Bezugnahme auf das entsprechende Versammlungsprotokoll - veröffentlicht auf der Internetseite des Vereins oder der Clubzeitung - ausreichend ist.

5. Die Beiträge sind Jahresbeiträge. Sie sind mit Beginn des Geschäftsjahres fällig.

Bei Teilnahme am Lastschriftverfahren ist auch eine Zahlung in Raten möglich. Einzelheiten hierzu bestimmt der Vorstand.

6. Die Spielberechtigung wird erst durch Zahlung des Beitrages, der Aufnahmegebühr und ggf. der Umlage erworben.

7. Von den Beitragsregelungen kann der Vorstand in Einzelfällen Abweichungen beschließen.

§ 13

Darüber hinaus hat der Vorstand nach vorheriger schriftlicher Ankündigung das Recht, Mitglieder, die mit der Beitragszahlung ganz oder teilweise im Verzug sind, vom Stimmrecht und der Benutzung der Platzanlage bis zur Begleichung ihrer Schuld auszuschließen.

§ 14

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

2. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig. Die Austrittserklärung bedarf der Schriftform und muss bei dem/der 1. Vorsitzenden oder für diesen bei der Geschäftsstelle des Clubs einen Monat vor Ende des Geschäftsjahres eingegangen sein. Ein Sonderaustrittsrecht besteht für den Fall, dass die Mitgliederversammlung eine Beitragserhöhung oder eine Umlage beschließt. Der Austritt ist in der vorgenannten Art und Weise binnen einer Frist von zwei Wochen seit Beschlussfassung zu erklären, und zwar unabhängig von der Mitteilung gem. § 12 Ziff. 4.

3. Der Ausschluss eines Mitgliedes durch Beschluss des Vorstandes kann erfolgen,

a) wenn das Mitglied schuldhaft den Interessen des Clubs in erheblichem Maße zuwiderhandelt oder

b) wegen Nichterfüllung seiner Beitragspflicht innerhalb von sechs Monaten nach Rechnungsstellung.

4. Der Ausschluss und seine Gründe sind dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Der Ausschluss wird mit dem Zugang der Mitteilung wirksam.

5. Wegen des Ausschlussbeschlusses kann das betroffene Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt des Beschlusses den Ältestenrat schriftlich anrufen. Der Ältestenrat entscheidet endgültig nach Anhörung des Betroffenen und des Vorstandes und teilt dem Mitglied seine Entscheidung schriftlich mit.

Vorstand, Geschäftsführung und Vertretung des Vereins

§ 15

1. Der satzungsmäßige Vorstand des Clubs besteht aus einem/einer

- 1. Vorsitzenden,
- 2. Vorsitzenden,
- Vorstand Finanzen,
- Vorstand Anlage,
- Vorstand Tennis Erwachsene
- Vorstand Tennis Jugend,
- Vorstand Hockey Erwachsene,
- Vorstand Hockey Jugend
- sowie - drei Beisitzer/innen.

2. Die Mitgliederversammlung kann nach Maßgabe der Bestimmung über die Wahl von Vorstandsmitgliedern ferner bis zu zwei Ehrenmitglieder in den Vorstand wählen.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes während der Amtsdauer ist der Vorstand berechtigt, sich bis zu seiner Neuwahl in der nächsten Mitgliederversammlung selbst zu ergänzen.

4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Clubs und vertritt ihn.

5. Er erlässt die Haus-, Wettspiel- und Spielordnung.

6. Er fertigt den Jahresabschluss so rechtzeitig an, dass dieser vor der Mitgliederversammlung auf der Geschäftsstelle durch die Mitglieder eingesehen werden kann.

§ 16

Der/Die 1. und 2. Vorsitzende sind die zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung berufenen Vorstände im Sinne des Vereinsrechts. Sie sind allein vertretungsbefugt.

Im Innenverhältnis soll der 2. Vorsitzende lediglich im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig werden.

§ 17

Der Vorstand ist bei Anwesenheit von fünf seiner Mitglieder beschlussfähig.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit diejenige der/des 2. Vorsitzenden.

Vorstände Jugend und Jugendversammlung

§ 18

1. Die Jugendversammlung kann eine Jugendordnung mehrheitlich beschließen. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung. Die bestehende Jugendordnung hat Bestand.
2. Die Vorstände Jugend, je einer für Tennis und für Hockey, werden auf der Jugendversammlung mit einfacher Mehrheit für 2 Jahre gewählt. Als Vorstand Jugend ist jedes Vereinsmitglied ab 15 Jahren wählbar.
3. Deren Wahl bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Bestätigt diese die Wahl nicht, muss die Jugendversammlung eine Neuwahl vornehmen. Wird auch diese Wahl nicht bestätigt, werden die Vorstände Jugend durch die Mitgliederversammlung gewählt.
4. Die Vorstände Jugend bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

Ältestenrat

§ 19

1. Der Ältestenrat besteht aus fünf Mitgliedern, die ihre/n Vorsitzende/n selbst wählen.
 2. Die Mitgliederversammlung des Vereins wählt die Mitglieder des Ältestenrates und außerdem zwei Ersatzmitglieder. Die Amtszeit der Mitglieder und Ersatzmitglieder beträgt vier Jahren. Deren Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Mitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt wurden. Die Ersatzmitglieder ersetzen ausgeschiedene Mitglieder.
- Besteht der Ältestenrat während der Amtsdauer nur noch aus drei Mitgliedern, ist er berechtigt, sich bis zu seiner Neuwahl in der nächsten Mitgliederversammlung selbst zu ergänzen.
3. In den Ältestenrat sollen möglichst nur solche Mitglieder berufen werden, die auf eine langjährige Mitgliedschaft zurückblicken können und sich besonders verdient um den Verein gemacht haben. Ein Mitglied des Vorstandes kann nicht zugleich Mitglied des Ältestenrates sein.
 4. Der Ältestenrat kann eine Ältestenratsordnung mehrheitlich beschließen. Die Ordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

Die bestehende Ordnung hat Bestand, bis sie durch eine neue ersetzt wird.

Ungeachtet dessen gilt:

- a. Der Ältestenrat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n.
 - b. Mitglieder des Ältestenrates dürfen nicht in eigener Sache entscheiden.
 - c. Der Ältestenrat ist bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern beschlussfähig.
 - d. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Ältestenrates.
5. Der Ältestenrat entscheidet über Einsprüche von Mitgliedern gegen Beschlüsse des Vorstandes gem. § 14 Ziff. 5. (Ausschluss).
 6. Er kann auch von Mitgliedern oder dem Vorstand zur Schlichtung interner persönlicher Vorkommnisse im Club angerufen werden.
 7. Bei einer Abstimmung über einen Antrag des Vorstandes gilt der Antrag im Falle der Stimmgleichheit als abgelehnt.

Mitgliederversammlung
- Einberufung, Tagesordnung, Durchführung Zusatzanträge etc. -

§ 20

1. Es findet jährlich eine vom Vorstand einzuberufende ordentliche Mitgliederversammlung statt, welche bis Ende März des auf das Geschäftsjahr folgenden Jahres stattfinden soll.
2. Auf Antrag von einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder, des/der 1. und 2. Vorsitzende/n und aufgrund Beschlusses des Vorstandes muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.
3. Der Vorstand legt die Tagesordnung fest.
4. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
5. Es entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, die einfache Stimmenmehrheit. Eine Vertretung der Mitglieder durch eine Vollmacht ist unzulässig.

§ 21

1. Die Einberufung der Versammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladungen. Die Einladung kann per Post oder per Mail versandt werden.
2. Mit der Einladung ist bekannt zu geben:
 - a) die Tagesordnung.
 - b) Der Versammlungsort und die –zeit.
 - c) Wann und wo
 - aa) zusätzliche Anträge zur Tagesordnung gemäß Ziff. 3 und
 - bb) der Jahresabschluss einzusehen sind.

Die Einberufung zur ordentlichen Versammlung erfolgt wenigstens drei Wochen, bei einer außerordentlichen Versammlung wenigstens eine Woche vor dem Versammlungstag. Für die Fristberechnung entscheidet der 2. Tag nach der Absendung.

3. Zusätzliche Anträge zur Tagesordnung sind schriftlich zu stellen.

Zusatzanträge müssen für eine ordentliche Versammlung spätestens eine Woche nach Einberufung und Zugang der Einladung dem Vorstand oder für diesen bei der Geschäftsstelle zugegangen sein. Sie sind danach durch den Vorstand oder durch die Geschäftsstelle spätestens 10 Tage vor der Versammlung durch Aushang im Clubhaus oder durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Vereins bekanntzumachen.

Im Falle einer außerordentlichen Versammlung beträgt die Frist zur Einreichung von Zusatzanträgen vier Tage nach Einberufung. Für solche Zusatzanträge besteht keine Pflicht zum Aushang und zur Veröffentlichung.

§ 22

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand, die Rechnungsprüfer sowie die Mitglieder des Ältestenrates.

§ 23

Alle Satzungsänderungen, Ordnungen und Änderungen von Ordnungen, werden ausschließlich von der Mitgliederversammlung beschlossen, es sei denn, die Satzung bestimmt Ausnahmen.

§ 24

1. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung umfasst satzungsgemäß folgende Punkte:

- a) Feststellung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit.
- b) Bericht des/der 1.Vorsitzenden über das laufende Geschäftsjahr.
- c) Bericht der Abteilungen.
- d) Bericht des Vorstandes Finanzen.

Dazu ist der Mitgliederversammlung der Jahresabschluss schriftlich vorzulegen.

- e) Bericht der Rechnungsprüfer/innen.
- f) Entlastung des Vorstandes.
- g) Neuwahl des Vorstandes (mit Ausnahme der Vorstände Tennis Jugend und Hockey Jugend).
- h) Bestätigung der Vorstände Tennis Jugend und Hockey Jugend.

- i) Neuwahl des Ältestenrates.
- j) Neuwahl der Kassenprüfer/innen.
- k) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
- l) (Zusatz-) Anträge.
- m) Verschiedenes.

2. Jede Abstimmung einer Versammlung erfolgt durch Stimmzettel.

Sie kann durch Zuruf oder Handzeichen erfolgen, wenn die Mehrheit der Anwesenden dafür stimmt.

3. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und dem 1. und 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

Rechnungsprüfer/innen

§ 25

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsprüfer/innen. Sie dürfen nicht länger als zwei aufeinanderfolgende Amtsperioden im Amt sein.

Die Rechnungsprüfer/innen dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Sie sind verpflichtet, die Rechnungsführung des Clubs zu überprüfen und der Mitgliederversammlung zu berichten.

Satzung

§ 26

1. Es gilt die jeweils neueste Fassung der Satzung, auch für die Mitglieder, die unter anderen Bestimmungen eingetreten sind.

2. Beantragte Änderungen sind jedem Mitglied vor der Versammlung schriftlich per Post oder per Mail zugänglich zu machen, ausgenommen sind Zusatzanträge.

Die Schriftform ist auch durch Veröffentlichung in der Clubzeitung gewahrt.

3. Über eine Änderung der Satzung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

Auflösung und Fusion

§ 27

1. Über die Auflösung des Clubs und eine Fusion mit einem Verein beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

2. Bei Auflösung des Clubs oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Hamburger Sportbund e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Datenschutz

§ 28

Der Vorstand beschließt auf der Grundlage der einschlägigen gesetzlichen Regelungen eine Datenschutzerklärung.

Die jeweils gültige Datenschutzerklärung wird auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht und jedem Mitglied auf dessen Verlangen hin zur Verfügung gestellt.

Haftung

§ 29

1. Mit Erwerb der Mitgliedschaft verzichtet jedes Mitglied auf alle Ansprüche, die ihm gegenüber dem Verein daraus entstehen können, dass es anlässlich seiner Teilnahme am Vereinsbetrieb und/oder in Ausübung von Funktionen innerhalb des Vereins Unfälle oder sonstige Nachteile erleidet. Dieser Verzicht gilt, gleich aus welchem Rechtsgrund Ansprüche gestellt werden können. Er erstreckt sich gleichzeitig auf solche Personen und Stellen, die aus dem Unfall selbständig sonst Ansprüche herleiten könnten.

2. Dieser Verzicht gilt nicht, soweit vorsätzliches Handeln zum Unfall bzw. zum Nachteil geführt hat. Dieser Verzicht gilt auch insoweit und in dem Umfang nicht, wie der Verein Versicherungen für das Mitglied abgeschlossen und/oder das jeweilige Risiko versichert hat.

Das Mitglied ist verpflichtet, sich über Umfang und Höhe der abgeschlossenen Versicherungen zu informieren und weiß, dass es sich auf eigene Kosten zusätzlich versichern kann, soweit eine Versicherung nicht oder nicht in dem Umfang besteht, die das Mitglied für ausreichend hält.

4. Die Mitglieder des Vorstandes werden bei der Ausübung ihrer Geschäftsführung von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit freigestellt; das gilt auch für die Überwachung der Tätigkeit hauptamtlicher Geschäftsführer und aller übrigen Mitarbeiter.

Gültigkeit dieser Satzung

§ 30

1. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

2. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.